

---

## **Informationen zum Thema Videosprechstunde** **mit Ergänzungen zur aktuellen Verfahrensweise Covid-19** (Anhang 1 und 2)

- Aufhebung 20% Obergrenze
- Wegfall Genehmigungspflicht
- psychotherapeutische Sprechstunde und probatorische Sitzung per Video

Stand Oktober 2020

---

### **Begriff**

Die Erbringung von Videosprechstunden ist definiert als synchrone Kommunikation zwischen einem Arzt und einem Patienten über die dem Patienten zur Verfügung stehende technische Ausstattung, ggf. unter Assistenz - z.B. durch eine Bezugsperson - im Sinne einer Online-Sprechstunde in Echtzeit, die der Arzt dem Patienten anbieten kann.

Gerade bei langen Anfahrtswegen oder nach Operationen können telemedizinische Leistungen wie die Videosprechstunde eine sinnvolle Hilfe sein. Ärztinnen und Ärzte können ihren Patientinnen und Patienten dabei die weitere Therapie am Bildschirm erläutern oder den Heilungsprozess einer Operationswunde begutachten. So müssen Patientinnen und Patienten nicht für jeden Termin in die Praxis kommen.

### **Rechtsquellen**

SGB V (§ 291g)

Bundesmantelvertrag - Ärzte (Anlage 31b - Vereinbarung über die Anforderungen an die technischen Verfahren zur Videosprechstunde gemäß § 291g Absatz 4 SGB V)

### **Was Sie wissen sollten**

#### **Datenschutz**

Der Videodienstanbieter und der Vertragsarzt haben für die Verarbeitung personenbezogener Patientendaten die rechtlichen Rahmenbedingungen zu beachten, die sich insbesondere aus den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), des Fünften Sozialgesetzbuchs (SGB V) sowie des Zehnten Sozialgesetzbuchs (SGB X) ergeben. Bei der konkreten Umsetzung kann sich der Vertragsarzt an den „Empfehlungen zur

## **Allgemeine Informationen zum Thema Videosprechstunde**

---

ärztlichen Schweigepflicht, Datenschutz und Datenverarbeitung in der Arztpraxis“ der Bundesärztekammer und der Kassenärztlichen Bundesvereinigung orientieren.

Im Hinblick auf die Datensicherheit hat der Vertragsarzt in seinen Räumlichkeiten zu gewährleisten, dass bei der Verarbeitung personenbezogener Daten die technischen und organisatorischen Maßnahmen entsprechend § 9 BDSG eingehalten werden.

- Die Teilnahme an der Videosprechstunde ist für beide Teilnehmer freiwillig.
- Zur Teilnahme berechtigt sind alle Fachgruppen mit Ausnahme Labor, Nuklearmedizin, Pathologie und Radiologie. Auch ermächtigte Ärzte können Videosprechstunden durchführen.
- Ärzte, die Videosprechstunden ausführen und abrechnen wollen, müssen eine entsprechende Genehmigung bei der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns beantragen.
- Die elektronische Visite ist seit 1. Oktober 2019 auch bei „neuen“ Patienten berechnungsfähig, bislang musste der Arzt den Patienten kennen.

### **Technisches Verfahren zur Durchführung der Videosprechstunde**

Die Erbringung von Videosprechstunden im Rahmen dieser Vereinbarung wird gemäß § 291g SGB V definiert als synchrone Kommunikation zwischen einem Arzt und einem Patienten über die dem Patienten zur Verfügung stehende technische Ausstattung im Sinne einer Online-Videosprechstunde in Echtzeit, die der Arzt dem Patienten anbieten kann.

### **Hardwareanforderungen**

- ✓ Kamera
- ✓ Bildschirm (Monitor, Display etc.):
  - ✓ Bildschirmdiagonale: mindestens 3 Zoll
  - ✓ Auflösung: mindestens: 640x480 Bildpunkte
- ✓ Bandbreite des Anschlusses: Mindestens 2 MBit/s im Download
- ✓ Mikrofon und Tonwiedergabeeinheit

## Allgemeine Informationen zum Thema Videosprechstunde

---

### Softwareanforderungen

- ✓ Der Videodiensteanbieter muss gewährleisten, dass sämtliche Inhalte der Videosprechstunde während des gesamten Übertragungsprozesses nach dem Stand der Technik Ende-zu-Ende, beispielsweise nach der Technischen Richtlinie 02102 des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik in der jeweils aktuell gültigen Fassung, verschlüsselt sind.
- ✓ Die eingesetzte Software muss bei Schwankungen der Verbindungsqualität bezüglich der Ton- und Bildqualität adaptiv sein. Die Entscheidung über die Durch- bzw. Fortführung der Videosprechstunde bei abnehmender Ton- und Bildqualität obliegt den Gesprächsteilnehmern. Sofern Konkretisierungen zu den Anforderungen an die bei der Übertragung einzusetzende Technik sowie Bild- und Tonqualität erforderlich sind, werden diese in einem anwendungsspezifischen Anhang zu dieser Anlage zum Bundesmantelvertrag-Ärzte indikationsbezogen geregelt.

### Videodiensteanbieter

- ✓ Der Videodiensteanbieter muss den Nachweis führen, dass er die Anforderungen an die Gewährleistung der Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten erfüllt.

### Räumliche und organisatorische Voraussetzungen

- ✓ Die Videosprechstunde hat zur Gewährleistung der Datensicherheit und eines störungsfreien Ablaufes in geschlossenen Räumen, die eine angemessene Privatsphäre sicherstellen, stattzufinden. Zu Beginn der Videosprechstunde hat auf beiden Seiten eine Vorstellung aller im Raum anwesenden Personen zu erfolgen.
- ✓ Aufzeichnungen jeglicher Art sind während der Videosprechstunde nicht gestattet.
- ✓ Der Vertragsarzt informiert den Patienten über die Videosprechstunde entsprechend der Anforderungen an die Teilnehmer zur Durchführung der Videosprechstunde gemäß § 3 (Anlage 31b) und holt die Einwilligung des Patienten in die Datenverarbeitung des genutzten Videodiensteanbieters ein.
- ✓ Der Patient erklärt vor der ersten Videosprechstunde seine [Einwilligung](#) – je nach System über den Videodiensteanbieter oder direkt über die Praxis.
- ✓ Die Einwilligungserklärung kann vom Patienten jederzeit widerrufen werden.

## Allgemeine Informationen zum Thema Videosprechstunde

---

- ✓ Die Authentifizierung von Versicherten bei der ausschließlichen Fernbehandlung erfolgt gemäß der Anlage 4b zum Bundesmantelvertrag-Ärzte (BMV-Ä).  
**Hinweis:** Der Patient hält seine eGK in die Kamera und bestätigt die Richtigkeit seiner Angaben.
- ✓ Der Arzt muss sich für den Videodienst registrieren.
- ✓ Patienten müssen sich ohne Account anmelden können, der Klarname des Patienten soll für den Arzt erkennbar sein.  
Der Zugang darf nur zum Kontakt mit dem initiiierenden Arzt führen und muss zeitlich auf höchstens einen Monat befristet sein.
- ✓ Der Videodienstanbieter muss gewährleisten, dass der Arzt die Videosprechstunde ungestört, z .B. ohne Signalgeräusche weiterer Anrufer, durchführen kann.
- ✓ Die Übertragung der Videosprechstunde erfolgt über eine Peer-to-Peer-Verbindung, ohne Nutzung eines zentralen Servers. Ein zentraler Server darf lediglich zur Gesprächsvermittlung genutzt werden.
- ✓ Sämtliche Inhalte der Videosprechstunde dürfen durch den Videodienstanbieter weder eingesehen noch gespeichert werden.

### **Abrechnung/Vergütung:**

Zur Förderung der Videosprechstunde wurden zum 1. Oktober 2019 Änderungen in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) aufgenommen.

Die Videosprechstunde wird nunmehr über die Versicherten-, Grund- und Konsiliarpauschalen vergütet, auch in Fällen, in denen ausschließlich Arzt-Patienten-Kontakte im Rahmen einer Videosprechstunde gemäß Anlage 31b zum BMV-Ä stattfinden.

Sie können bereits beim ersten Arzt-Patienten-Kontakt im Rahmen einer Videosprechstunde Ihre fachgruppenspezifische Versicherten-, Grund- oder Konsiliarpauschale abrechnen (ausgenommen sind die Pauschalen nach GÖPen 03030, 04030, 12220, 12225, 25210, 25211 und 25213). Die abgerechnete Versicherten-, Grund- oder Konsiliarpauschale nebst Zuschlägen wird in voller Höhe vergütet, wenn im selben Quartal noch ein persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt erfolgt.

Kommt der Patient in dem Quartal nicht mehr persönlich in die Praxis und bleibt es somit bei dem Kontakt in der Videosprechstunde, wird durch die KVB ein prozentualer Abschlag auf die abgerechnete Versicherten-, Grund- und Konsiliarpauschale und die sich

## Allgemeine Informationen zum Thema Videosprechstunde

---

auf diese beziehenden Zuschläge / Zusatzpauschalen vorgenommen. Der prozentuale Abschlag auf die Versicherten-, Grund- und Konsiliarpauschale ist je nach Fachgruppe unterschiedlich hoch (20, 25 oder 30 Prozent). Der Abschlag entfällt, wenn im selben Behandlungsfall ein persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt erfolgt.

### Wichtig:

**Tragen Sie bitte** zusätzlich zur abgerechneten Versicherten-, Grund- oder Konsiliarpauschale **die Pseudo-GOP 88220** in Ihre Abrechnung ein (KVDT-Feldkennung 5001 „GNR“), wenn Sie einen Patienten **im Quartal ausschließlich im Rahmen der Videosprechstunde** behandelt haben (d. h. kein persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt im Quartal). So können wir die entsprechenden Fälle identifizieren und den Abschlag automatisiert vornehmen.

**Denken Sie bitte daran, die ggf. beim Erstkontakt in der Videosprechstunde eingetragene Kennzeichnungs-GOP 88220 wieder aus der Abrechnung zu löschen, sobald** der Patient im gleichen Quartal noch persönlich in die Praxis kommt.

### Psychotherapie und Gesprächsleistungen per Video

- Im Rahmen einer Videosprechstunde können nunmehr bestimmte Maßnahmen der Richtlinien-Therapie (Kapitel 35 EBM) und der Neuropsychologie (Abschnitt 30.11 EBM) durchgeführt und abrechnet werden. Voraussetzung hierfür ist, dass zuvor ein persönlicher Kontakt mit dem Patienten zur Eingangsdiagnostik, Indikationsstellung und Aufklärung mit dem Patienten stattgefunden hat. Es dürfen nur solche Maßnahmen der Richtlinien-Therapie im Rahmen der Videosprechstunde durchgeführt und abrechnet werden, für die das psychotherapeutische Berufsrecht und die Psychotherapie-Vereinbarung keinen persönlichen Kontakt vorgeben (nicht per Video möglich z. B. Akutbehandlung, Gruppenpsychotherapie und Hypnose).
- Es dürfen maximal 20 % der jeweiligen psychotherapeutischen Leistungen bzw. Gesprächsleistungen im Quartal per Videosprechstunde erfolgen (Obergrenze je Gebührenordnungsposition und Vertragsarzt/-therapeut), für den Rest ist ein persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt erforderlich.
- Bitte tragen Sie die zutreffenden Gebührenordnungspositionen, die im Rahmen einer Videosprechstunde durchgeführt werden, mit dem Buchstabenzusatz „V“ in Ihrer Abrechnung ein (KVDT-Feldkennung 5001 „GNR“). Beispiel: 03230V, 35110V etc.

## Allgemeine Informationen zum Thema Videosprechstunde

---

- Zu beachten bei psychotherapeutischen Leistungen des Abschnitts 35.2:

Bei der Einbeziehung von Bezugspersonen sind die Leistungen, die im Rahmen einer Videosprechstunde durchgeführt werden, an Stelle der GOP mit der üblichen B-Kennzeichnung mit dem Buchstaben „W“ abzurechnen (z. B. 35401W).

Bei Durchführung einer Langzeittherapie als Rezidivprophylaxe per Video kennzeichnen Sie die jeweiligen Gebührenordnungspositionen mit dem Buchstaben „Y“ (z. B. 35405Y), bei Einbeziehung von Bezugspersonen hier die jeweilige Gebührenordnungsposition mit dem Buchstaben „Z“ (z. B. 35405Z).

- Für den Technikzuschlag nach GOP 01450 gilt bei Übenden Interventionen als Gruppenbehandlung (GOPen 35112 und 35113) ein Höchstwert von 40 Punkten, aus dem alle gemäß der GOP 01450 durchgeführten Leistungen je Gruppenbehandlung vergütet werden. Das bedeutet, dass der Technikzuschlag GOP 01450 bei den Übenden Interventionen nicht einmal je Teilnehmer, sondern nur einmal je Gruppe (d. h. nur bei einem Teilnehmer der Gruppe) angesetzt werden kann.

### Wichtiges in Kürze:

- Neue Gebührenordnungspositionen:

GOP 01442 - Videofallkonferenz mit der/den an der Versorgung des Patienten beteiligte(n) Pflege(fach)kraft / Pflege(fach)kräften gemäß Anlage 31b zum Bundesmantelvertrag-Ärzte (BMV-Ä);

GOP 01444 zur Vergütung des zusätzlichen Aufwands in der Praxis, um einen unbekannten Patienten im Rahmen der Videosprechstunde zu authentifizieren;

GOP 01451 - Anschubförderung für Videosprechstunden, wird automatisch zugefügt

- Ebenfalls per Videosprechstunde berechnungsfähig sind die Fallkonferenzen / Fallbesprechungen der Hyperbaren Sauerstofftherapie (GOP 30210), Schmerztherapie (GOP 30706), MRSA-Fall- und/oder regionalen Netzwerkkonferenz (GOP 30948) und Versorgungsplanung für die letzte Lebensphase (GOP 37400).
- Für den Technikzuschlag nach GOP 01450 gilt für Fallkonferenzen und Fallbesprechungen je Videofallkonferenz ein Höchstwert von 40 Punkten je Arzt. Der Technik-

## Allgemeine Informationen zum Thema Videosprechstunde

---

zuschlag kann in diesen Fällen nur vom initiiierenden Arzt einmal je Fallkonferenz abgerechnet werden.

### Neu ab 1. April 2020:

- Durchführung und Berechnung der Beratung und Erörterung und/oder Abklärung im Rahmen der Schmerztherapie (GOP 30708) per Videosprechstunde möglich.
- GOP 01952 für das therapeutische Gespräch im Rahmen der substituionsgestützten Behandlung von Opioidabhängigen auch per Videosprechstunde abrechenbar (vorerst befristet bis 31. Dezember 2020).

Ausführliche Informationen zur Vergütung der Videosprechstunde ab 1. Oktober 2019 finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.kvb.de/abrechnung/bego-ebm/> Reiter „Weitere Informationen (EBM-Änderungen je Quartal)“, hier: EBM-Änderungen zum 1. Oktober 2019

### Was Sie noch beachten sollten

- Die Ausstellung von Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen und Verordnungen im Rahmen einer Videosprechstunde ist nunmehr möglich – ein Anspruch auf dieses Verfahren besteht für Versicherte aber nicht. Der Patient muss der Praxis bekannt sein und die Krankheit in einer Videosprechstunde untersucht werden können. Die Krankschreibung per Video kann bei erstmaliger Feststellung für maximal sieben Kalendertage ausgestellt werden. Danach muss der Patient die Praxis aufsuchen, falls er weiterhin krank sein sollte. Eine Folgeverordnung per Video ist nur erlaubt, wenn der Patient für die erste Krankschreibung persönlich in der Praxis war. KBV und GKV-Spitzenverband beraten derzeit über eine Vergütung im EBM für die Zusendung der AU-Bescheinigung nach der Videosprechstunde an den Versicherten. Erst nach Aufnahme einer entsprechenden Kostenpauschale im EBM können Ärztinnen und Ärzte die entstehenden Versandkosten abrechnen.
- Ärzte und Psychotherapeuten sind im Rahmen der Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung generell verpflichtet ihre Sprechstunden an ihrem Vertragsarztsitz zu halten und dort für die ärztliche Versorgung der Versicherten zur Verfügung zu stehen (Präsenzpflicht). Eine vertragsärztliche Tätigkeit außerhalb des Vertragsarztsitzes an weiteren Tätigkeitsorten kann - unabhängig davon, ob

## Allgemeine Informationen zum Thema Videosprechstunde

---

diese in unmittelbarem persönlichen Kontakt mit den Patienten oder per Video erfolgt - regelhaft nur in einer **genehmigungspflichtigen Filiale** nach § 24 Absatz 3 Ärzte-ZV oder in einem **anzeigepflichtigen ausgelagerten Praxisraum** nach § 24 Absatz 5 Ärzte-ZV - sofern die dort geregelten Voraussetzungen gegeben sind - erfolgen (siehe nachfolgend). In beiden Fällen kommt hinzu, dass die Tätigkeit am Vertragsarztsitz im Verhältnis zu Tätigkeiten an weiteren Tätigkeitsorten zeitlich überwiegen muss (sog. „Überwiegensgebot“). Ausgelagerte Praxisräume sind dadurch gekennzeichnet, dass

- diese in räumlicher Nähe zum Vertragsarztsitz liegen müssen,
- dort nur spezielle Untersuchungs- und Behandlungsleistungen erbracht werden und
- dort keine Sprechstundentätigkeit erfolgt.

Ausgelagerte Praxisräume können unter Umständen auch für einen geeigneten Arbeitsraum an der Wohnadresse (bei strikter Trennung vom privaten Lebensbereich) angezeigt werden, wenn dieser die Voraussetzungen der Nähe zum Vertragsarztsitz erfüllt, dort nur spezielle Leistungen erbracht werden und keine Sprechstundentätigkeit erfolgt. Das Anzeigeformular „Ausgelagerte Praxisräume“ finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.kvb.de/service/formulare-und-antraege/formulare-mit-a/> => Ausgelagerte Praxisräume.

Nicht zulässig wäre aber beispielsweise, die ärztliche oder psychotherapeutische Tätigkeit in Gänze in „ausgelagerten Praxisräumen“ mittels Videosprechstunde auszuüben (auch nicht vorübergehend).

Eine teilweise „Verlagerung“ der Tätigkeit in ausgelagerte Praxisräume dürfte insbesondere im Bereich der Psychotherapie im Hinblick darauf, dass das ausgelagerte Leistungsspektrum auf spezielle Untersuchungs- und Behandlungsleistungen begrenzt sein muss, nur sehr schwer begründbar sein. „Speziell“ sind Leistungen dann, wenn sie bezogen auf das sonstige Leistungsspektrum der Vertragsarzt-/psychotherapeutenpraxis deutlich abgrenzbar und in ärztlicher bzw. psychotherapeutischer Hinsicht tatsächlich als „speziell“ anzusehen sind.



## Allgemeine Informationen zum Thema Videosprechstunde

---

### Hier finden Sie weitere Informationen

Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 453. Sitzung: <http://institut-ba.de/ba/beschluesse.html>

Zertifizierte Videodiensteanbieter: <https://www.kbv.de/html/videosprechstunde.php>

Anlage 31b BMV-Ä: [http://www.kbv.de/media/sp/Anlage\\_31b\\_Videosprechstunde.pdf](http://www.kbv.de/media/sp/Anlage_31b_Videosprechstunde.pdf)

Anlage 4b BMV-Ä: [https://www.kbv.de/media/sp/Anlage\\_4b\\_Authentifizierung\\_Fernbehandlung.pdf](https://www.kbv.de/media/sp/Anlage_4b_Authentifizierung_Fernbehandlung.pdf)

Informationen der KVB: <https://www.kvb.de/praxis/it-in-der-praxis/videosprechstunde/>

Genehmigungsantrag: <https://www.kvb.de/service/formulare-und-antraege/formulare-mit-v/>

Offene Fragen richten Sie per E-Mail an: [abrechnungsberatung@kvb.de](mailto:abrechnungsberatung@kvb.de)

Maßgeschneiderte Beratungen erhalten Sie im persönlichen Gespräch mit unseren Beratern in Ihrer Bezirksstelle vor Ort.

Bitte nutzen Sie unsere Kontaktformulare zur Vereinbarung eines Beratungstermins. Diese finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.kvb.de/service/kontakt-und-beratung/>

## Allgemeine Informationen zum Thema Videosprechstunde

---

### Anhang 1

- Aufhebung 20% Obergrenze
- Wegfall Genehmigungspflicht

### Aufhebung Obergrenze

Die bisherige Obergrenze von 20% für alle Videotherapie - Behandlungsfälle und eine Begrenzung von 20% je Vertragsarzt/ -psychotherapeut und Quartal für die GOPs wurden zunächst für das 2. Quartal 2020 ausgesetzt. **Die Regelung wurde bis 31. Dezember 2020 verlängert.**

Damit sind Fallzahlen und Leistungsmenge nicht mehr limitiert. Für das **1. Quartal 2020** erfolgt **keine Aussetzung**, da davon auszugehen ist, dass die 20%-Grenze durch die Corona- Pandemie nicht mehr erreicht werden wird. Bei der Durchführung von Videosprechstunden und Videofallkonferenzen gelten weiterhin die Regelungen in Anlage 31b BMV-Ärzte.

### Abrechnung

Erbracht werden können aktuell im Rahmen der Videosprechstunde unter anderem Richtlinientherapien der Kurz- und Langzeittherapie als Einzeltherapie

- Abschnitt 35.2.1 des EBM
- sowie die GOPen 35110 bis 35113, 35141, 35142, 35571, 35600 und bei Erwachsenen die GOP 35601.

Für Gespräche können folgende Gebührenordnungspositionen abgerechnet werden:  
14220, 14222, 21220, 21216, 22220, 22221, 23220 sowie die GOP 30932.

Für Videofallkonferenz sind folgende Gebührenordnungspositionen abrechenbar:  
GOP 01442 - Videofallkonferenz mit der/den an der Versorgung des Patienten beteiligte(n) Pflege(fach)kraft / Pflege(fach)kräften gemäß Anlage 31b zum Bundesmantelvertrag-Ärzte  
GOP 01444 - Zuschlag für die Authentifizierung neuer Patienten in der Videosprechstunde (zeitlich befristet bis 30.09.2021)  
GOP 01450 - Zuschlag Videosprechstunde

Derzeit wird eine bundesweite Lösung zur Frage, ob die Psychotherapie telefonisch erbringbar und abrechenbar ist, gesucht. Sobald hier Änderungen oder Anpassungen bekannt sind informieren wir darüber.

### Anzeigepflicht anstatt Genehmigung

Um den Aufwand für Sie zu reduzieren, hat sich die KVB dazu entschlossen, die **Genehmigungspflicht für die Videosprechstunde zeitlich befristet aufzuheben**. Stattdessen bedarf es ab sofort nur noch einer Anzeigepflicht (Formular unter [www.kvb.de](http://www.kvb.de), dann unter „V“ für Videosprechstunde).

## Allgemeine Informationen zum Thema Videosprechstunde

---

### Voraussetzungen der Videosprechstunde

Alle weiteren notwendigen Voraussetzungen der Videosprechstunde, die Sie auch unabhängig von der Anbindung an die Telematikinfrastruktur nutzen können, insbesondere die **zertifizierte** Software, die Datenschutzbestimmungen etc. sind weiterhin verpflichtend und müssen in Ihrer Verantwortung sichergestellt werden.

Die Anzeige zur Videotherapie gilt auch für den Sicherstellungsassistenten und den Weiterbildungsassistenten - nutzt dieselbe LANR.

Ein angestellter Psychotherapeut benötigt eine eigene Anzeige.

Genauere Anforderungen und Abrechnungshinweise erhalten Sie unter:  
<https://www.kvb.de/praxis/it-in-der-praxis/videosprechstunde/>

Die Liste der zertifizierten Videodienstleister ist erhältlich unter:  
<https://www.kbv.de/html/videosprechstunde.php>

## Allgemeine Informationen zum Thema Videosprechstunde

---

### Anhang 2

#### - Psychotherapeutische Sprechstunde und probatorische Sitzung jetzt auch per Video

Sonderregelungen erleichtern Durchführung von Psychotherapie und neuropsychologischer Therapie.

#### Videosprechstunde in Einzelfällen

Die Durchführung von Psychotherapeutischen Sprechstunden und probatorischen Sitzungen wird für einen begrenzten Zeitraum auch im Rahmen der Videosprechstunde ermöglicht. Dies erlaubt es, diagnostische Einschätzungen und eine Einleitung von Psychotherapie auch per Video vorzunehmen. Eine Psychotherapie kann somit auch ohne physischen Kontakt zwischen Patientin oder Patient und Therapeutin oder Therapeut beginnen. Dies sollte besonderen Einzelfällen vorbehalten bleiben.

#### Abrechnung

Zur Umsetzung der Sonderregelungen im Einheitlichen Bewertungsmaßstab haben sich die KBV und GKV-Spitzenverband darauf geeinigt, dass folgende Gebührenordnungspositionen (GOP) bis zum 31. Dezember 2020 auch abgerechnet werden dürfen, wenn die Leistungen in einer Videosprechstunde durchgeführt wurden:

- GOP 30931 (Probatorische Sitzung in der neuropsychologischen Therapie),
- GOP 35150 (Probatorische Sitzung in der Richtlinien-Psychotherapie) und
- GOP 35151 (Psychotherapeutische Sprechstunde).

Ein persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt gemäß 4.3.1 der Allgemeinen Bestimmungen muss nicht vorausgegangen sein. Ferner wird für die GOP 30931, 35150 und 35151 der Technikzuschlag (GOP 01450) gezahlt.

Des Weiteren sind die neuropsychologischen und psychotherapeutischen Leistungen der Abschnitte 30.11, 35.1 und 35.2, die bereits vorher per Videosprechstunde durchgeführt und abgerechnet werden konnten, auch ohne vorausgegangenen persönlichen Arzt-Patienten-Kontakt berechnungsfähig.

#### Umwandlung von Gruppenpsychotherapie in Einzelpsychotherapie

Genehmigte Leistungen einer Gruppenpsychotherapie können in Einzelpsychotherapie umgewandelt werden. Keine Genehmigungspflicht, nur Meldepflicht gegenüber Krankenkasse. Regelung gilt bis 31. Dezember 2020.

Die Umwandlung erfolgt über die „Therapieeinheit“:

- Für je eine Therapieeinheit genehmigte Gruppentherapie (entspricht einer Sitzung mit 100 Minuten) kann bei Bedarf max. je Patient der Gruppe eine Einzeltherapie (entspricht einer Sitzung mit 50 Minuten) durchgeführt und abgerechnet werden.

## **Allgemeine Informationen zum Thema Videosprechstunde**

---

### **Hinweise zu Hygiene- und Schutzmaßnahmen in psychotherapeutischen Praxen**

Insbesondere in Akutfällen und gerade in Zeiten, die die psychische Belastbarkeit zunehmend herausfordern, ist eine therapeutische Konstante am Ort der Praxis wichtig. Die Durchführung von Gruppentherapien ist weiterhin zulässig, da es sich hierbei um medizinisch notwendige Maßnahmen handelt.

Ob eine Durchführung weiterhin zumutbar ist, müssen Therapeuten im Rahmen ihrer Verantwortung abwägen. Sie sollten kritisch prüfen, ob dies unter Beachtung des Infektionsschutzes möglich ist oder gegebenenfalls ein verstärktes Angebot von Einzelkontakten über einen begrenzten Zeitraum sinnvoller ist.